

Brandschutz bei Anlässen



Erarbeitet durch die Brandschutzfachstellen:

1 Geltungsbereich

Bei Anlässen mit grossen Personenbelegungen gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Diese sind in den Schweizerischen Brandschutzvorschriften geregelt. Die vorliegende Arbeitshilfe umschreibt die Anforderungen für Anlässe wie Musik- und Tanzveranstaltungen, Discos, Vorträge, Vereins-Festanlässe und dergleichen in Räumen, die nicht für diese Nutzung ausgelegt sind. Sinngemäss gilt das vorliegende Papier auch für Zeltbauten und Provisorien.

Für Räume, die regelmässig für Anlässe benützt werden, ist eine Brandschutzbewilligung / Rahmenbewilligung der zuständigen Brandschutzbehörde erforderlich. Ist eine solche vorhanden, geht diese den allgemeinen Bestimmungen dieser Arbeitshilfe vor.

2 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der erforderlichen Massnahmen verantwortlich. Eigentümer und Nutzer von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist und dass Einrichtungen für den Brandschutz sowie haustechnische Anlagen jederzeit betriebsbereit sind. Er hat das Personal entsprechend zu instruieren.

3 Übersicht über die Notwendigkeit von Brandschutzmassnahmen

	Bis 300 Personen	Über 300 Personen
Fluchtwege / Maximalbelegung	X	X
Bestuhlung	X	X
Dekorationen	X	X
Heizen und Kochen	X	X
Elektroinstallationen:		
- nachleuchtende Rettungszeichen	X	
- sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen (dauernd eingeschaltet)		X
- Sicherheitsbeleuchtung im Veranstaltungsraum		X
- Informationssystem mit individueller Sprach- durchsage (z. B. Beschallungsanlage)		X
- elektroakustisches Notfallwarnsystem		X ²⁾
Löschgeräte	X	X
offenes Feuer erlaubt	X	
Indoor-Feuereffekte mit Bewilligung	X	X
Tribünen		X
Besonderheiten bei Zeltbauten:		
- Drehflügeltüren		X
- Blitzschutz / Erdung		X

	Bis 300 Personen	Über 300 Personen
Organisation und Kontrollen:		
- Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte		X ²⁾
- Sicherheitsbeauftragter		X
- Kontrolle vor dem Anlass	X	X
- Rundgänge vor / während dem Anlass		X ¹⁾
- Wachdienst während dem Anlass		X ²⁾

1) bei problematischen Veranstaltungen

2) bei Gross-Veranstaltungen über 1000 Personen

4 Fluchtwege

Fluchtwege müssen direkt oder über Korridore und Treppenhäuser ins Freie führen. Kein Punkt im Raum darf mehr als 35 m vom nächsten Notausgang entfernt sein.

Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Sämtliche Fluchtwegtüren müssen in Fluchtrichtung öffnen und jederzeit ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können.

5 Maximalbelegung und Ausgangsbreiten

Die maximale Personenbelegung ist abhängig von der Lage und Grösse des Raums und von den vorhandenen Ausgangs- und Fluchtwegbreiten.

Die maximal zulässige Belegung ist durch den Veranstalter verbindlich festzulegen und während der Veranstaltung zu kontrollieren!

Die Breite der Fluchtwege und Ausgänge ist entsprechend der maximalen Personenbelegung festzulegen. Liegen keine verbindlichen Angaben vor, ist von folgenden Annahmen auszugehen:

Raum mit Bestuhlung: 1.3 Personen/m²

Raum ohne Bestuhlung: 2 Personen/m².

Die erforderlichen Ausgangsbreiten berechnen sich wie folgt:

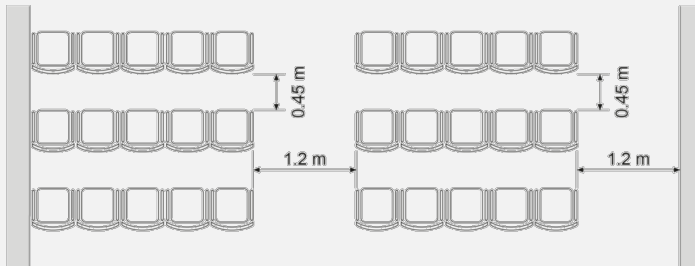
- bis 50 Personen: ein Ausgang mit 0.9 m Breite;
- bis 100 Personen: zwei Ausgänge mit 0.9 m Breite;
- bis 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0.9 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.9 m und der Andere 1.2 m breit ist.
- Mehr als 200 Personen: Mehrere Ausgänge mit mindestens je 1.20 m Breite.
 - Bei Entfluchtung ebenerdig: 0.6 m Breite pro 100 Personen;
 - Bei Entfluchtung über Treppen: 0.6 m Breite pro 60 Personen.

Beispiel: Entfluchtung von 500 Personen aus einem Festzelt: $500 P \times 0.6 m / 100 = 3 m$ Breite. Lösungsvarianten: 2 Türen à 1.40 m und 1.60 m oder 2 Türen à 1.20 m und 1.80 m.

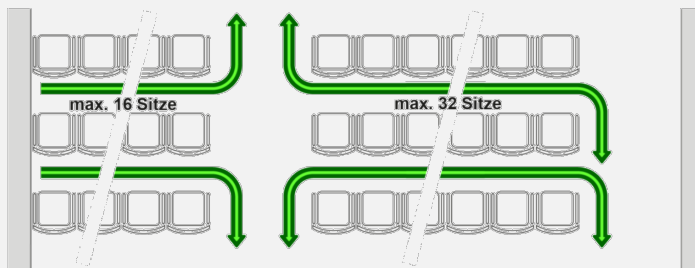
6 Bestuhlung

Bei Konzertbestuhlungen sind folgende Abstände und maximale Anzahl Sitze einzuhalten:

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen

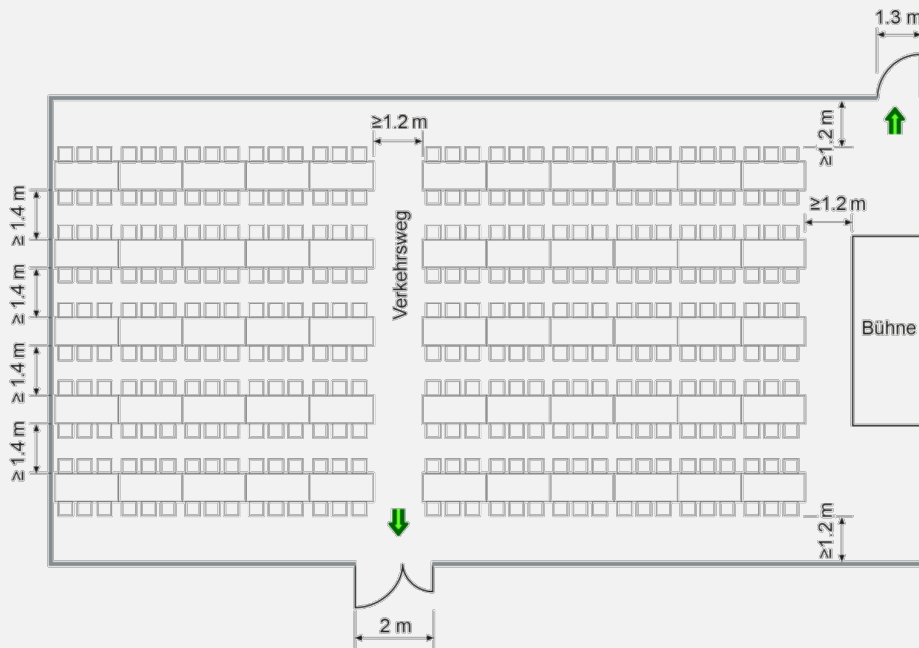


Anzahl Sitze pro Reihe



Wo die Bestuhlung nicht am Boden unverrückbar befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.

Anforderung bei Bankettbestuhlung



7 Dekorationen

Zum Dekorieren dürfen nur schwer entflammable Materialien, welche unter Hitze- oder Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden (Material der RF2).

Vor Beginn der Dekorationsarbeiten sind die eingesetzten Materialien im Freien zu testen. Vorgehen: Muster über die Flamme halten, das Muster darf brennen. Wird die Stützflamme entfernt, muss das Muster selbständig verlöschen.

Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig, Kunststofffolien und dergleichen dürfen für Dekorationen nicht verwendet werden.

Dekorationen aus Massivholz (z. B. Bretter allseitig gesägt, Brettdicke ≥ 10 mm) sind zulässig, ebenso Holzschnitzel als Sauberkeitsschicht auf Naturböden, sofern diese dauerhaft feucht gehalten werden.

Matten aus geschältem Schilf dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über Buffet, Bar und dergleichen verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung zu behandeln, damit es schwer entflammbar wird.

Dekorationen sind so anzubringen, dass Fluchtwege und Ausgänge jederzeit in ihrer ganzen Breite frei begehbar sind und deren Kennzeichnung sichtbar bleibt.

Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballongas, Helium, Luft).

8 Heizen und Kochen

Räume mit grosser Personenbelegung dürfen nur indirekt, mittels Luftgebläse oder Warmwasser beheizt werden. Katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) sind in Räumen mit grosser Personenbelegung oder in Fluchtwegen verboten.

Elektrisch betriebene Heizlüfter können direkt in Festräumen aufgestellt werden. Die Sicherheitsabstände gemäss Herstellerangaben sind einzuhalten.

Die Verwendung von Gasverbrauchsgeräten (Kochherde, Steamer, Fritteusen, Gasgrill, Strahler usw.) ohne Zündsicherung innerhalb von Gebäuden ist nicht zulässig (Zündsicherung: Vorrichtung, welche die Gaszufuhr unterbricht, wenn das ausströmende Gas nicht brennt). Geräte ohne Zündsicherung sind im Freien oder in separaten, ausreichend belüfteten Zelten aufzustellen. In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Gasflaschen oder Gasverbrauchsgeräte aufgestellt werden.

Im Festraum dürfen nur die für den Betrieb von Koch- und Heizgeräten benötigten Flaschen vorhanden sein. Reserveflaschen sind ausserhalb des Festraums zu lagern. Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z. B. Sonneneinstrahlung) zu schützen. Die Gasflaschen müssen gegen Stürzen und Zugang durch Dritte gesichert werden.

Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1,50 m Länge sind als Festinstallation auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf Dichtigkeit zu kontrollieren.

Der Veranstalter sowie der Betreiber der Flüssiggasanlage müssen die Pflichten gemäss „Reglement für Veranstaltungen, Sichere Verwendung von Flüssiggas“ einhalten (Herausgeber: Arbeitskreis LPG, VKF, FVF).

9 Elektroinstallationen

Die elektrischen Installationen sind gemäss Niederspannungsinstallationsnorm NIN durch autorisiertes Personal vorschriftsgemäss auszuführen.

Ausgänge und Notausgänge sind mit nachleuchtenden oder sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen (z.B. Einzelakku mit mind. 30 Minuten Betriebsdauer) zu versehen (gemäss Tabelle unter Punkt 3).

Bei einer Belegung von mehr als 300 Personen ist eine individuelle Sprachdurchsage (z. B. Beschallungsanlage) erforderlich. Im Ereignisfall ist die Beschallung umgehend zu unterbrechen und mittels Sprachdurchsage (individuell oder vorbereitet ab Datenträger) die anwesenden Personen zu informieren.

10 Löschgeräte

In den Veranstaltungsräumen müssen genügend und zweckmässige Hand-Feuerlöscher vorhanden, gut erkennbar und jederzeit zugänglich sein.

11 Pyrotechnik / Feuereffekte

In Räumen mit grosser Personenbelegung ist offenes Feuer nicht zulässig. Als Dekoration sicher aufgestellte Kerzen oder Rechauds zur Speisewarmhaltung sind zulässig.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 – F4 im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Räumen von Bauten und Anlagen ist verboten.

Für Indoor-Feuereffekte der Kategorie T1 – T2 wird auf die Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe» Ziffer 11.4 verwiesen. Es ist hierfür eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist mindestens drei Wochen vor dem Anlass bei der Brandschutzbehörde einzureichen.

12 Tribünen

Beim Bau von Tribünen ist die Norm SIA 401.006 „Zuschaueranlagen - Teil 6: Demontierbare Tribünen“ einzuhalten.

Der Zugang zu Bereichen unter der Tribüne, die nicht als Verkehrs- und Fluchtwege dienen, ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

13 Anlässe in Festzelten bei mehr als 300 Personen

Die Notausgänge aus Zeltbauten sind mit einem anerkannten System oder mit Drehflügeltüren auszuführen, falls die Ausgänge nicht dauernd in der erforderlichen Breite offen gehalten werden. Reissleinen, Reissverschlüsse etc. gelten nicht als anerkanntes Fluchtwegsystem. Bei abschliessbaren Drehflügeltüren müssen Notausgangverschlüsse eingebaut werden. Zeltbauten mit Metallkonstruktionen sind fachgerecht zu erden (Potentialausgleich).

Zeltbauten mit grosser Personenbelegung (> 300) sind mit einem Blitzschutzsystem zu schützen. Sieht das Evakuierungskonzept bei aufkommendem Gewitter eine rechtzeitige Räumung des Zeltbaus vor, kann auf eine Forderung der Blitzschutzpflicht verzichtet werden.

Ein vereinfachtes Blitzschutzsystem gemäss SN 414022, Kapitel Fahnrisbauten, ist zulässig.

14 Ausgänge aus dem umzäunten Areal

Ausgänge und Fluchtwege aus dem umzäunten Areal sind so zu wählen, dass ein sicheres Verlassen des Areals jederzeit gewährleistet ist. Die Umzäunung darf die Fluchtwege aus genutzten Bauten und Anlagen (wie zum Beispiel Mehrzweckhallen, Zeltbauten) bis an einen sicheren Ort im Freien nicht beeinträchtigen. Es sind mehrere Ausgänge mit mindestens je 1.20 m Durchgangsbreite zu erstellen.

Die Durchflusskapazität der Ausgänge aus dem umzäunten Areal richtet sich nach der maximalen Personenbelegung innerhalb des Areals und wird anhand der Norm SIA 401.001 "Zuschau-eranlagen - Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze" bestimmt.

15 Organisation und Kontrollen

Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Festanlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Insbesondere muss die Belegung kontrolliert und die maximal zulässige Besucherzahl eingehalten werden.

Für Gross-Veranstaltungen ist ein Notfall- und Einsatzplan zu erstellen, welcher mit Gemeinde, Polizei, Feuerwehr (Feuerwehr-Zugang, Alarmierung) und Sanität abzusprechen ist. Vor und während dem Fest sind Kontrollen und Runden durchzuführen, bei problematischen Veranstaltungen ist allenfalls ein Wachdienst erforderlich (als problematische Veranstaltungen gelten zum Beispiel: Bühnenvorstellungen mit Kulissen, Fasnachtsanlässe, Festwirtschaften, Messen und Ausstellungen, Disco- und Technoveranstaltungen, Rockkonzerte, grosse Sportanlässe).

Für Runden- und Wachdienste ist vom Veranstalter mindestens eine nur für diese Aufgabe instruierte Person (z. B. der Feuerwehr oder eines privaten Sicherheitsdiensts) zu beauftragen.

Es brennt – was tun?

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Alarmieren, Telefon 118 | Wo brennt's?
Was brennt? |
| 2. Retten | Personen warnen, bergen, evakuieren |
| 3. Löschen | Brand bekämpfen mit vorhandenen
Löschgeräten |

Kontakt

www.brandschutznachweis.ch

